

# **Satzung zur Regelung des Wochenmarktverkehrs in der Stadt Glücksburg (Ostsee)**

## **Lesefassung einschl. I. Nachtrag vom 21.06.94 (unverbindliche Zusammenfassung einschließlich aller Nachträge)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 02.04.1990 (GVOBl. SH, Seite 159) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 14.09.1993 folgende Satzung zur Regelung des Wochenmarktverkehrs erlassen:

### **§ 1**

#### **Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Glücksburg (Ostsee) betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

### **§ 2**

#### **Platz, Zeit und Öffnungszeiten des Wochenmarktes**

- (1) Der Wochenmarkt findet auf der von dem Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg bestimmten Fläche zu den von ihm festgesetzten Zeiten und Öffnungszeiten statt.
- (2) Der Wochenmarkt wird in Glücksburg (Ostsee) auf dem Platz „Schinderdam“ veranstaltet.
- (3) Der Wochenmarkt findet am Freitag jeder Woche statt. Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, wird der Markt am vorhergehenden Werktag abgehalten.
- (4) Der Wochenmarkt beginnt um 14.30 Uhr und endet um 18.00 Uhr.
- (5) Die Marktbesicker können bereits eine Stunde vor Beginn des Marktes mit der Aufstellung ihres Standes beginnen. Um 18.30 Uhr muss der Marktplatz geräumt sein.

### **§ 3**

#### **Gegenstände des Wochenmarktes**

Auf dem Wochenmarkt dürfen nur Gegenstände gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 – 3 Gewerbeordnung zum Verkauf angeboten werden.

### **§ 4**

#### **Standplätze**

- (1) Die Standplätze werden durch die Verwaltung der Stadt Glücksburg auf Antrag vergeben. Es werden Dauererlaubnisse und Tageserlaubnisse erteilt.
- (2) Ein Anrecht auf einen bestimmten Platz und eine bestimmte Größe besteht nicht.
- (3) Eine Weitervermietung des Standplatzes ist nicht zulässig.
- (4) Der Verkauf ist nur von dem zugewiesenen Standplatz zulässig. Ein Umherziehen ist auf dem Marktplatz nicht zulässig.
- (5) Jeder Standplatzinhaber hat an seinem Stand an einer gut sichtbaren Stelle ein Schild mit Namen bzw. Firmenangabe zu installieren.

- (6) Eine Zuweisung eines Standplatzes kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt z. B. vor, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
- (7) Die Zuweisung eines Standplatzes kann widerrufen werden, wenn
- a) der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird,
  - b) das nach der Marktgebührensatzung fällig gewordene Standgeld trotz Aufforderung nicht bezahlt wird,
  - c) gegen die Marktordnung verstoßen wird.

## **§ 5**

### **Standgeld**

Für die Zuweisung eines Standplatzes ist ein Standgeld nach einer besonderen Gebührensatzung zu entrichten.

## **§ 6**

### **Verhalten auf dem Marktplatz**

Es ist nicht gestattet,

- a) Motorräder o. ä. Fahrzeuge mitzuführen,
- b) Warmblütige Kleintiere zu schlachten, zu häuten oder zu rupfen,
- c) Werbematerial aller Art, sonstige Gegenstände zu verteilen, insbesondere Informationsstände zu errichten,
- d) Hunde, ausgenommen Blindenhunde, mitzubringen,
- e) Lautsprecheranlagen, Mikrofone u. a. Verstärkeranlagen zu benutzen.

Nach dem Schluss des Marktes ist der Platz sauber und aufgeräumt zu hinterlassen.

Jeder Marktbesucher ist verpflichtet, Abfälle sowie leere Verpackungen bei Verlassen des Platzes mitzunehmen.

## **§ 7**

### **Verkaufsvorschriften**

- (1) Lebensmittel dürfen nicht auf dem Erdboden gelagert werden. Sie sind in einer Höhe von mindestens 50 cm zu lagern.
- (2) Fleisch, Fisch, Wild und Geflügel sowie die durch Verarbeitung aus ihnen hergestellten Produkte dürfen nur gemäß den Vorschriften der Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV) verkauft werden.

## **§ 8**

### **Tierschutz**

- (1) Lebende Tiere dürfen nur in luftigen Behältern befördert werden, in denen sie genügend Bewegungsfreiraum haben.

(2) Es ist verboten, lebende Tiere an Beinen oder an Flügeln anzubinden oder sie daran zu tragen.

## **§ 9**

### **Ausfallen von Märkten**

Fällt der Wochenmarkt aus einem besonderen Grund aus, sind Ansprüche gegen die Stadt Glücksburg nicht gegeben.

## **§ 10**

### **Aufsicht**

Alle Marktbesucher sind verpflichtet, den zuständigen Bediensteten der Stadt Glücksburg während der Geschäftszeiten Zutritt zu den Verkaufsständen zu gewähren und jede über den Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft zu geben. Wird den Anordnungen nicht Folge geleistet, so kann die Eröffnung oder Weiterführung des Betriebes verhindert werden.

## **§ 11**

### **Strafbestimmungen**

Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung können gemäß § 146 Gewerbeordnung mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 11a**

### **Datenverarbeitung**

Die Stadt ist berechtigt, die für die Vergabe von Standplätzen auf dem Wochenmarkt in Glücksburg sowie die für die Erhebung von Standgeld erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß § 10 Abs. 4 LDSG zu erheben und zu speichern.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Juli 1993 in Kraft.

Glücksburg (Ostsee), den 14.09.1993

Gez. Petersen

Bürgermeister